

**Satzung der Gemeinde Aiterhofen über die Verlängerung der
Veränderungssperre für den Bereich „Begegnungs- und Bildungscampus
Aiterhofen“
vom 23.09.2025**

**Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die
Gemeinde Aiterhofen folgende Veränderungssperre als Satzung:**

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für die zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 30.10.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet
„Begegnungs- und Bildungscampus Aiterhofen“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst die Grundstücke Flurnummern der
Gemarkung Aiterhofen

- 20/131 TF
- 20/175
- 20/176
- 87/0
- 89/0
- 91/0
- 92/2
- 93/0
- 94/2
- 95/0
- 96/0
- 98/0
- 98/2
- 99/0
- 99/1
- 99/2
- 100/0
- 100/2
- 102/0
- 102/1
- 135/0
- 150/0
- 150/1
- 150/2
- 211/5 TF
- 211/7
- 227/0
- 228/0
- 229/0
- 230/0 TF
- 230/12
- 230/16
- 230/17
- 302/2 TF
- 429/2
- 429/5
- 429/21

welche dem künftigen Bebauungsplan „Begegnungs- und Bildungscampus Aiterhofen“
entsprechen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 1.2 Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, oder zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 02.11.2025 in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, am 02.11.2026, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Aiterhofen, 24.09.2025

gezeichnet im Original

Hösl
Erster Bürgermeister